

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2005/WIT/182 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 27.01.2005 <b>Wiedervorlage:</b>
<b>Elternanteil Lernmittel</b>	
<b>Fachdienst III</b> <b>Frau Ferner</b> <b>Beratungsfolge</b>	<b>14.02.2005</b> <b>Gemeindevertretung Wittenförden</b>

## Sach- und Rechtslage:

Das Kultusministerium bestimmt durch Verordnung bis zu welchem Grenzbetrag die Eltern Lernmittel selbst beschaffen müssen. Auf Grund der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 Artikel 1 Satz 2 können die Erziehungsberechtigten für die Beschaffung von Lernmitteln bis zu 60,00 DM je Kind und Schuljahr herangezogen werden.

Entsprechend Beschluss der Gemeindevertretung am 08.06.1998 Vorlage-Nr. 98/08/68 beträgt der jährliche Elternbeitrag für Lernmittel seit 01.01.1998 60,00 DM je Schüler/Schuljahr.

Mit der Umstellung auf Euro sind es 30,68 € je Schüler/Schuljahr. Die Gemeinde Wittenförden möchte als finanzielle Entlastung der Eltern diese im ersten Schuljahr von der Zahlung des Elternanteils an Lernmitteln befreien. Im Schuljahr 2005/06 können 17 Kinder aus Wittenförden eingeschult werden. Werden alle Kinder an der Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ eingeschult, bedeutet es für die Gemeinde eine Mindereinnahme von 521,56 €.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung des Elternanteils an Lernmittel erst ab zweitem Schuljahr je Schüler/Schuljahr. Ab zweitem Schuljahr erhalten die Erziehungsberechtigten einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Elternanteils in Höhe von 30,68 € je Schuljahr. Es werden von der Zahlung des anteiligen Lernmittelgeldes alle Schüler, die in die Grundschule Wittenförden eingeschult werden, im ersten Schuljahr befreit.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahme wird über den Haushaltsabschnitt Schule gedeckt.

## Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:  
Davon stimmberechtigt:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)